

Erläuterungen

Allgemeiner und Besonderer Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gemäß § 47 Abs. 1 des Steiermärkischen Behindertengesetzes (Stmk. BHG), LGBL Nr. 26/2004, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 81/2010, hat die Landesregierung eine Leistungs- und Entgeltverordnung zu erlassen. Diesem Auftrag wurde mit der Leistungs- und Entgeltverordnung, LEVO-StBHG, LGBL Nr. 43/2004, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 16/2010, Rechnung getragen.

2. Inhalt:

Zweck dieser Novelle der LEVO-StBHG ist eine Überarbeitung der Leistungsbeschreibungen (Anlage 1) sowie die Anpassung der in der Anlage 2 festgesetzten Leistungen und Entgelte (Entgeltkatalog) und der Verrechnungsmodalitäten (Anlage 3). Die Möglichkeit der Zuerkennung eines Betreuungszuschlages entfällt (Anlage 4b).

Die Kundmachung der geänderten Anlagen erfolgt durch Auflage gemäß § 1 Abs. 2 der LEVO-StBHG.

Rechtsgrundlage zur Erlassung dieser Verordnung ist § 47 Abs. 1 Stmk. BHG.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die beabsichtigten Regelungen bewirken landesanteilige Kostenreduzierungen in der Höhe von EUR 13.520.000,-- Hierbei inkludiert sind Reduzierungen in den Bereichen „Tag- und Stundensatz“ und „Mittelbare Betreuungszeiten“. Die Detailwerte der Tag- und Stundensätze wurden über marktübliche Steigerungsfaktoren (VPI und BAGS 2011) auf eine zeitaktuelle Kostenbasis geführt. Der Betreuungspersonaleinsatz wurde mit einer Nettojahresarbeitsleistungszeit von 1.624 Stunden bewertet.